

# Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 24. Oktober 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neusaz. (Vorladung eines Verschollenen.) Georg Friedrich Weif von Neusaz, ist schon längst verschollen, und hat, falls er noch leben sollte, das 70ste Jahr überschritten.

Dieser Verschollene oder seine etwaige Leibeserben werden nun aufgefordert, sich zu Empfangnahme des Erstern angefallnen Vermögens binnen der peremptorischen Frist von neunzig Tagen zu melden, und ihre Ansprüche rechtlich zu begründen, widrigenfalls sie — beziehungsweise als tod und nicht vorhanden — angenommen, und jenes Vermögen an die bekannte nächste Verwandte den vaterländischen Gesetzen gemäß ausgefolgt werden würde.

So beschlossen im K. Oberamtsgericht Neuenbürg den 9. Okt. 1827.  
Act. Bellino.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter

## Calw und Neuenbürg.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat die K. K. Oesterreichische Gesandtschaft aus Veranlassung einer im vorigen Jahre gemachten Ersatzforderung des Krankenhauses zu Linz für aufgewendete Verpflegungskosten, Oesterreichischer Unterthanen, die Eröffnung gemacht:

„es seyen in Oesterreich sämtliche Länderstellen angewiesen worden, für die Zukunft nie mehr dergleichen Verpflegungskosten in Anspruch zu nehmen, wogegen um Einleitung gebeten werde, daß auch die Oesterreichischen Unterthanen auf gleiche Weise in ähnlichen in Württemberg bestehenden Anstalten behandelt werden.“

Hievon werden die Gemeinde u. Stiftungsräthe mit dem Anfügen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, daß in Zukunft auch die K. K. Oesterreichischen Unterthanen, welche in disseitigen Orten einen Unfall erleiden, und die hierdurch verursachten Kosten aus eigenen Mite'n zu bestreiten nicht im Stande sind, nach den disfalls bestehenden Gesetzen auf Kosten der Gemeinde oder Stiftungs-Cassen zu verpflegen sind, ob-



ne daß auf Ersatz dieser Kosten aus den öffentlichen Cassen ihrer Heimath ein Anspruch gemacht wird.

Den 18. Oktbr. 1827.

K. Oberamt  
Neuenbürg.

K. Oberamt  
Calw.

Hörner.

Schmid, D. A. B.

Seine Königliche Majestät haben auf den Wunsch der Stände gnädigst verordnet, daß die Staatssteuer Umlage sogleich beym Anfange jeden Etats Jahrs vollzogen und ausgeschieben werden soll.

Die Schuldheissenämter haben nun diejenigen Veränderungen in dem Bestand der Steuer Objecte, welche einweilen und bis über die periodischen Cataster-Änderungen eine gesetzliche Bestimmung erfolgt, bey der jährlichen Umlage der Steuer auf die Oberämter berücksichtigt werden, jährlich je am 1. April dem Oberamt unfehlbar anzuzeigen.

Jene Veränderungen sind:

- 1.) Veräußerungen des Staats an vormaligen steuerfreyen Objecten, welche in den Händen ihrer neuen Besitzer steuerpflichtig werden; Abkauf von Zehnten und andern Reallasten, wodurch der Reinertrag des Catasters sich erhöht.
- 2.) Erwerbungen des Staats von Privaten und steuerbaren Instituten. Benützung bürgerlicher Gebäude zu öffentlichen Zwecken, Bestimmung von Gefallen zu Besoldungen der Geistlichen und Lehrer.
- 3.) Abgelaufene periodische Steuerfreyheit, wodurch eine Aufrechnung im Cataster Statt findet.
- 4.) Veränderungen in den Orts Catastern, in Folge neuer Markungsgränzen.
- 5.) Entdeckte Recalculations und Einschätzungs Fehler, welche sich ursprünglich in die Cataster eingeschrieben haben. Den 20. Oktbr. 1827.

K. Oberamt  
Neuenbürg.

K. Oberamt  
Calw.

Hörner.

Schmid, D. A. B.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß das Oberamt an der Befolgung der Bestimmungen der §. 36, 94 und 140 des Verwaltungsedicts, wornach die Rechnungen des verfloffenen Rechnungsjahrs noch vor dem Ablauf des neuen geprüft, (revidirt) und abgehört seyn sollen, — nicht selten durch die verspätete Stellung der Rechnungen gehindert worden ist.

Zusolge einer Verordnung der K. Kreis-Regierung ist nun dem Oberamt aufgegeben worden, bis zum Erscheinen einer Ministerial-Verordnung über die Termine, innerhalb welcher die verschiedenen Verwaltungs-Geschäfte zu bearbeiten sind, die Anordnung zu treffen, daß die Stellung sämtlicher Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen eines Jahrgangs und deren Uebergabe an die Gemeinde- beziehungsweise Stiftungsräthe und Bürgerausschüsse zum Behuf der Durchsicht, in den kleineren Verwaltungs-Actuariats-Bezirken längstens je am 1. Februar, in den grösseren Bezirken hingegen längstens je am 1. März des nächstfolgenden Jahrs, erfolgt seyn muß.

Ueber die Festsetzung für die Stellung der Rechnungen innerhalb der oben anberaumten Termine aber, werden die Gemeinde- Stiftungsräthe und Bürgerausschüsse noch durch besondere Ausschreiben benachrichtigt werden.

Für jede nach dem Verlauf des anberaumten Termins noch im Rückstand befindliche Rechnung wird dem Rechnungsteller unnachsichtlich eine Strafe von 3 fl. angesetzt, welche Strafe verdoppelt wird, wenn der Rückstand nach 4 Wochen noch nicht beseitigt seyn sollte.

Die Gemeinde- Stiftungsräthe und Bürgerausschüsse werden nun hiemit aufgefordert, alles Ernstes dafür zu sorgen, daß die Rechnungen von ihrer Seite zu gehöriger Zeit geprüft werden, indem



dergleichen Verzögerungen auch mit Strafen geahndet würden.

Calw am 18. October 1827.

K. Oberamt.

OberamtsVerweser Schmid.

Es ist bey Oberamt wiederholt die Beschwerde vorgebracht worden, daß von mehreren Ortsvorstehern der in der Commun Ordnung Cap. I Abschnitt 22 § 32 bey der Gebühr für die Ausstellung von Viehurkunden festgesetzte Unterschied von 4 — 6 Kreuzer hin und wieder nicht beachtet und von jeder Urkunde ohne Rücksicht auf die Größe und den Preis der gekauften Stücke sechs Kreuzer eingezogen werden.

Die Schuldheissenämter werden nun auf Vorstehendes wiederholt aufmerksam gemacht, damit jener gesetzliche Unterschied aller Orten wirklich beobachtet, und namentlich von den für einzelne Kälber auszustellenden Urkunden nicht mehr als vier Kreuzer neben der Stempelgebühr eingezogen werden.

Calw am 16. October 1827.

K. Oberamt,

OberamtsVerweser Schmid.

Das Pfund Hammelfleisch ist in der Stadt Calw auf 4 kr. — und 4 Pfund rücken Brod auf 9 kr. — wornach 1 Kreuzerwecken 9/2 Loth wägen muß, geschätzt worden.

Calw den 23. October 1827.

K. Oberamt

OberamtsVerweser Schmid.

Die Statssteuern und AmtsAnlagen sind ausgeschrieben, die GemeindeStats sind genehmigt und die Umlegung der Steuern, Amts und Gemeindefchäden wird bearbeitet. Der Steuereinzug in den Gemeinden, so wie die Ablieferung der Statssteuer und des Amtschadens an die Oberamtspflege kann demnach ununterbrochen fortgehen. Bekanntlich haben die OrtsVorsteher mit ihren Gemeinderäthen die nächste Pflicht, darüber zu

wachen, daß Einzug und Ablieferung geordnet vor sich gehe, und die Oberämter können nur durch die OrtsVorstände wirken. Statt dies durch Ausendung von Pressen, wie bisher, zu thun, welche dann der Schuldheiß den einzelnen säumigen Steuer, Contribuenten eingelegt hat, wird dies nun mittels Strafverfügungen gegen die OrtsVorsteher geschehen.

Wenn daher den Mahnungen des Oberamtspflegers nicht auf den von ihm bestimmten äussersten Termin Folge geleistet wird, und dieser dem Oberamte davon Anzeige machen muß, so wird gegen den Schuldheissen jedesmal eine Strafe von 3. — gegen den Gemeindepfeger eine Strafe von 2. — und gegen jeden Gemeinderath eine Strafe von 1. fl. — erkannt, und diese Strafe, bis die Ablieferung erfolgt ist, von 10 zu 10 Tagen geschärft.

Die OrtsVorsteher werden angewiesen, diese Anordnung nach Empfang des Blattes in der nächst darauf folgenden Gemeinderathsitzung zu publiciren.

Neuenbürg, den 12. Oct. 1827.

K. Oberamt.

Hörner.

Die Gemeinde Birkenfeld hat sich entschlossen, eine neue Kirche samt Thurm zu bauen.

Nach dem gesetzlich revidirten Ueberschlägen betragen

die Grabarbeit	63fl. 42kr.
Maurerarbeit	3,167fl. 2kr.
Steinhauerarbeit	1,204fl. 10kr.
Ypserarbeit	592fl. —kr.
Zimmerarbeit	2,015fl. 33kr.
Schreinerarbeit	1,128fl. 18kr.
Schlosserarbeit	685fl. 34kr.
Glaserarbeit	444fl. 6kr.
Orgetmacherarbeit	100fl. —kr.
Flaschnerarbeit	94fl. 40kr.
Pflastererarbeit	104fl. —kr.
Uhrenmacherarbeit	50fl. —kr.
der Anstrich	178fl. 20kr.

Die Arbeit muß im nächsten Jahr begonnen werden, sobald es die Winter





ung erlaubt, und die Vorbereitungen können gleich nach genehmigtem Aktorde ihren Anfang nehmen.

Die Abstreichs-Verhandlung ist auf Montag den 29. Oktober, Morgens 8 Uhr festgesetzt.

Es werden tüchtige Handwerksleute und Bauunternehmer dazu eingeladen, welche etwa das ganze Werk zu erstehen Lust haben.

Sie geht auf dem Rathhause zu Birkenfeld vor sich, woselbst auch Risse und Ueberschläge vorher eingesehen werden können.

Neuenbürg, den 26. Sept. 1827.

K. Oberamt.

Hörner.

Eprollenhaus, Wildbader Unteramts. (Liegenschafts-Verkauf.) Aus der Banntmasse des Carl Friederich Seyfried, Erblehenbauern zu Eprollenhaus wird am Montag den 19. November d. J.

Vormittags 8 Uhr

auf dem Rathhaus zu Wildbad, oberamtsgerichtlichem Befehl gemäß im öffentlichen Aufstreich verkauft, als:

Calw. Marktpreise am 20. October 1827. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 57 Scheffel Kernen; 52 Scheffel Dinkel; 40 Scheffel Haber.

Frucht = Preise.			Vidualien = Preise.		
Kernen der Scheffl.	11 fl. — fr.	10 fl. 28 fr.	9 fl. 48 fr.	Rindschmalz das Pfund	16 fr. — fr.
Dinkel	4 fl. 50 fr.	4 fl. 16 fr.	3 fl. 58 fr.	Schweinschmalz	14 fr. — fr.
Haber	3 fl. — fr.	2 fl. 40 fr.	2 fl. 28 fr.	Butter	14 fr. 13 fr.
Roeken das Simri	fl. 46 fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	Lichier gegossene	16 fr. — fr.
Gersten	fl. 48 fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	gezogene	14 fr. — fr.
Bohnen	fl. 48 fr.	fl. 38 fr.	fl. — fr.	Saife	12 fr. — fr.
Wicken	fl. 40 fr.	fl. 34 fr.	fl. — fr.	Eier	4 um — fr.
Linzen	1 fl. 24 fr.	1 fl. — fr.	fl. — fr.		
Erbsen	1 fl. 16 fr.	fl. 52 fr.	fl. — fr.		
Brodpreise.			Sleichpreise.		
Weißes Brod 4 Pfund	9 fr.			Ochsenfleisch das Pfund	6 fr.
1 Kreuzerweck soll wägen	9 1/2 Loth			Rindfleisch	5 fr.
				Lammfleisch	5 fr.
				Schweinefleisch	4 fr.
				Schweinefleisch	7 fr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schrankenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. J. Rivinius, in Calw.

Die Hälfte an einer 2 stöckigen Manerey Behausung einer 2 baringten Scheuer mit Stallungen einer Wagenhütte mit Waschhaus und Keller darunter 9 Mrgn. 1 Brel. 8 1/2 Ruthen Baufeld 2 Mrgn. gute Wiesen 3 Mrgn. mittelmäßige Wiesen 3 Mrgn. schlechte Wiesen 3 Mrgn. 1 Brel. die Guckwiese genannt, wozu die Liebhaber hiemit unter dem Aufügen eingeladen werden, daß solche mit obrigkeitlichen Vermögens Zeugnissen versehen seyn müssen, und die weiteren Bedingungen bey der Verhandlung selbst vernehmen können, woben zugleich noch bemerkt wird, daß der Lehenhof neusteuerbar, und daher nur zur Staatssteuer beitragspflichtig ist, auch für die Gebäude das benötigte Bauholz laut Lehenbriefs unentgeltlich abgegeben wird.

Wildbad den 19. Ockbr. 1827.

Antmann,

Reyscher.

(Hiezu eine Beilage.)